

Antrag auf Reduzierung des Restabfallbehältermindestvolumens gemäß § 16 Abs. 7 AwS

A. Angaben zum Grundstückseigentümer/Verwalter

Aufstellort der Abfallbehälter / Grundstückslage		Angaben zum Grundstückseigentümer	
Straße:		Vor- und Nachname:	
Ort:		Geburtsdatum:	
Bemerkungen:		Straße:	
		PLZ/Ort:	
ggf. Angaben zum Verwalter bzw. Bevollmächtigten (Verwaltungsvollmacht gemäß Vordruck ist beizufügen)			
Telefonnummer für Rückfragen		E-Mail	

B. Angaben zum Entsorgungsobjekt

Objektnummer (falls vorhanden): _____

Nutzungsart:			
<input type="checkbox"/> Privathaushalt		<input type="checkbox"/> andere Herkunftsgebiete (Gewerbe, öffentliche Einrichtungen, Kleingärten etc.) Branche: (Gewerbeanmeldung ist dem Antrag beizufügen.)	
Bitte jeweils die Anzahl eintragen!			
gemeldete Personen	Mitarbeiter	Kleingärten	
Anzahl Wohneinheiten	Schüler	Betten (Beherbergungsbetriebe)	
	Plätze (Restaurant)	Jährliche Besucher (touristische Einrichtungen)	

C. Voraussetzungen zur Reduzierung des Mindestrestabfallbehältervolumens um 10 Liter je Haushalt/Nutzungseinheit

Wird für das Grundstück bzw. die Wohnung ein Altpapierbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorgehalten? (ja/nein)	
Erfolgt eine getrennte Entsorgung von Leichtverpackung durch Nutzung der Gelben Tonne bzw. des Gelben Sackes? (ja/nein)	

Ich versichere hiermit, dass das tatsächlich anfallende Restabfallvolumen bei 14-täglicher Entsorgung mindestens 20 Liter unter dem jeweils generell vorgeschriebenen liegt.

Hinweise: Die Prüfung Ihres Antrages ist unabhängig vom Erfolg des Antrages gebührenpflichtig. Gemäß Ziffer 6.1 der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung wird eine Gebühr in Höhe von 36,50 € je angefangene 30 Minuten der Prüfung erhoben.

Eine Verringerung des Mindestrestabfallbehältervolumens ist um maximal 10 Liter pro Woche je angeschlossenes Grundstück oder bei Zuordnung der Abfall-behälter zu einer einzelnen Wohnung/Nutzungseinheit jeweils für diese möglich. Im Falle von Überfüllungen oder Fehlbefüllungen des Restabfallbehälters oder der Wertstoffbehälter gemäß Ziffer 1 und 2 sind der Landkreis oder seine beauftragten Dritten berechtigt, einen Abfallbehälter mit einem Volumen nach dem regulär erforderlichen Mindestrestabfallbehältervolumen aufzustellen. Bei Fehlbefüllungen kann die kostenpflichtige Entsorgung des Wertstoffbehälters als Restabfall erfolgen. Es ist mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Volumen von 20 Litern bei 14-täglicher Entsorgung vorzuhalten. Die Reduzierung des Mindestrestabfallbehältervolumens wird widerruflich erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller